



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Vla ZR 68/22

Verkündet am:
4. Juni 2024
Bachmann
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der VIa. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat gemäß § 128 Abs. 2 ZPO im schriftlichen Verfahren, in dem Schriftsätze bis zum 10. Mai 2024 eingereicht werden konnten, durch die Richterinnen Möhring, Dr. Krüger, Wille, die Richter Liepin und Dr. Katzenstein

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird der Beschluss des 7. Zivilsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 10. Dezember 2021 aufgehoben, soweit die Berufung in Höhe von 24.380,70 € zuzüglich Zinsen Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des erworbenen Fahrzeugs zurückgewiesen worden ist.

Die Sache wird im Umfang der Aufhebung zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf bis 25.000 € festgesetzt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger nimmt die Beklagte im Revisionsverfahren allein wegen der Verwendung unzulässiger Abschaltvorrichtungen in einem Kraftfahrzeug auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung in Anspruch.

2 Der Kläger kaufte im Mai 2016 von einem Händler ein von der Beklagten hergestelltes Neufahrzeug vom Typ Opel Insignia 2.0 TDI, das mit einem Dieselmotor der Baureihe B20DTH (Schadstoffklasse Euro 6) ausgerüstet ist. In dem Fahrzeug wird die Abgasrückführung unter Einsatz eines sogenannten Thermoventilators abhängig von der Außentemperatur gesteuert.

3 Der Kläger hat zunächst den Ersatz des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung zuzüglich Zinsen Zug um Zug gegen Übergabe und Übergabe des Fahrzeugs begehrt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung, mit der die Klage um Aufwendungen für einen Mietwagen in Höhe von 263,90 € nebst Zinsen erweitert worden war, ist erfolglos geblieben. Mit der vom Senat hinsichtlich der ursprünglichen Klageforderung zugelassenen Revision verfolgt der Kläger insoweit seinen Berufungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

4 Die Revision des Klägers hat Erfolg.

I.

5 Das Berufungsgericht, das einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV nicht geprüft hat, hat seine Entscheidung - soweit für das Revisionsverfahren von Interesse - wie folgt begründet:

6 Dem Kläger stehe ein Anspruch aus § 826 BGB nicht zu. Aus dem klägerischen Vortrag ergebe sich nicht, dass die Steuerungssoftware so programmiert

sei, dass sie den Prüfstandsbetrieb als solchen erkennen könne. Es fehlten weitere Umstände, welche die Einrichtungen als besonders verwerflich erscheinen ließen.

II.

7 Diese Erwägungen halten der Überprüfung im Revisionsverfahren nicht in
allen Punkten stand.

8 1. Allerdings begegnet es keinen revisionsrechtlichen Bedenken, dass das
Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten aus §§ 826, 31 BGB verneint hat.
Die Revision erhebt insoweit auch keine Einwände.

9 2. Die Revision wendet sich jedoch mit Erfolg dagegen, dass das Beru-
fungsgericht es rechtsfehlerhaft unterlassen hat, auf mögliche Ansprüche des
Klägers aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-
FGV wegen eines fahrlässigen Verhaltens der Beklagten einzugehen. Wie der
Senat nach Erlass des angefochtenen Beschlusses entschieden hat, sind die
Bestimmungen der § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV Schutzgesetze im Sinne des
§ 823 Abs. 2 BGB, die das Interesse des Fahrzeugkäufers gegenüber dem Fahr-
zeughersteller wahren, nicht durch den Kaufvertragsabschluss eine Vermögens-
einbuße im Sinne der Differenzhypothese zu erleiden, weil das Fahrzeug entge-
gen der Übereinstimmungsbescheinigung eine unzulässige Abschaltvorrichtung
im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 aufweist
(vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 29 bis
32). Danach kann dem Kläger nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6
Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV ein Anspruch auf Ersatz eines erlittenen Differenz-
schadens zustehen (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, aaO,
Rn. 28 bis 32; ebenso BGH, Urteile vom 20. Juli 2023 - III ZR 267/20, WM 2023,

1839 Rn. 21 ff.; III ZR 303/20, juris Rn. 16 f.; Urteil vom 12. Oktober 2023 - VII ZR 412/21, juris Rn. 20). Demgegenüber hat das Berufungsgericht weder dem Kläger Gelegenheit zur Darlegung eines solchen Schadens gegeben, noch hat es Feststellungen zu einer deliktischen Haftung der Beklagten wegen des zumindest fahrlässigen Einbaus einer unzulässigen Abschalt einrichtung getroffen.

III.

10 Der angefochtene Beschluss ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben, § 562 Abs. 1 ZPO, weil er sich insoweit nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt, § 561 ZPO. Der Senat kann nicht in der Sache selbst entscheiden, weil diese nicht zur Endentscheidung reif ist, § 563 Abs. 3 ZPO. Sie ist daher zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, § 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

11 Im wiedereröffneten Berufungsverfahren wird der Kläger Gelegenheit haben, einen Differenzschaden darzulegen. Das Berufungsgericht wird sodann nach den näheren Maßgaben des Urteils des Senats vom 26. Juni 2023 (VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245) die erforderlichen Feststellungen zu der Verwendung einer unzulässigen Abschalt einrichtung sowie gegebenenfalls zu den

weiteren Voraussetzungen und zum Umfang einer Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV zu treffen haben.

Möhring

Krüger

Wille

Liepin

Katzenstein

Vorinstanzen:

LG Potsdam, Entscheidung vom 27.05.2021 - 2 O 122/20 -

OLG Brandenburg, Entscheidung vom 10.12.2021 - 7 U 101/21 -